

Gemeinde Willstätt
Landkreis Ortenaukreis

S A T Z U N G

über die Ausdehnung von Satzungen der
Gemeinde Willstätt auf den Ortsteil
Eckartsweier und Aufhebung von Satzungen
der ehemaligen Gemeinde Eckartsweier
vom 3. Januar 1974.

Aufgrund der §§ 4, 10 u. 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.55 (Ges.Bl.S. 129) in der Fassung des Gesetzes vom 26.3.68 (Ges.Bl.S. 114), vom 28.7.70 (Ges.Bl.S. 419), vom 18.12.70 (Ges.Bl.S. 512) und vom 26.7.71 (Ges.Bl.S. 314), in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministers zur Durchführung der GO vom 31.10.55 (Ges.Bl.S. 235), der §§ 2, 8, 9 und 10 des KAG für Baden-Württemberg vom 18.2.64 (Ges.Bl.S. 71), des § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau und Trichinenschau vom 21.7.70 (Ges.Bl.S. 406), der §§ 8, 9, 17 und 38 des Feuerwehrgesetzes vom 6.2.56 (Ges.Bl.S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 9.2.60 (Ges.Bl.S. 12), der §§ 6 Abs. 2 und 15 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 25.5.65 (Ges.Bl.S. 91), des § 3 des Abfallgesetzes vom 21.12.71 (Ges.Bl.S. 1 von 1972), der §§ 1 und 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7.6.72 (BGBl. I S. 873) werden gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 3.1.1974 nachstehend aufgeführte Satzungen der Gemeinde Willstätt auf den Ortsteil Eckartsweier ausgedehnt und entsprechende Satzungen der Gemeinde Eckartsweier aufgehoben.

§ 1

Ausgedehnt werden folgende Satzungen auf den Ortsteil Eckartsweier:

- 1) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
-Verwaltungsgebührenordnung⁺ vom 13.7.65;
- 2) Satzung über die Hundesteuer vom 22.8.1972;
- 3) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches- Fleischbeschaugebührensatzung vom 29.12.70;
- 4) Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 12.7.1973;
- 5) Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 1.12.1966;
- 6) Satzung über den Einsatz in besonderen Notfällen vom 7.4.70;
- 7) Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 7.12.1971;
- 8) Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung - Besamungsgebührenordnung - vom 7.12.1971;
- 9) Feuerwehrsatzung vom 31.8.56.

§ 2

Es werden folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Eckartsweier aufgehoben:

- 1.) Hauptsatzung vom 15. Januar 1971;
- 2.) Stellensatzung über die Zahl, Art und Bewertung der Beamtenstellen - Stellensatzung vom 10. Februar 1972;
- 3.) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- vom 21. November 1965;
- 4.) Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 7. August 1969;
- 5.) Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe vom 14. Dezember 1970;
- 6.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlacht- tier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die un- schädliche Beseitigung untauglichen Fleisches- Fleisch- beschauegebührensatzung- vom 29. Dezember 1970;
- 7.) Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 4. April 1966;
- 8.) Satzung über den Einsatz in besonderen Notfällen vom 31. März 1970;
- 9.) Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 30. Juni 1973.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Eckartsweier außer Kraft gesetzt.

Willstätt, den 3. Januar 1974

Der Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die öffentliche Form der Bekanntmachungen vom 7.12.71 durch Hinweis im Verkündigungsblatt vom 4.1.74 und Anschlag an den Verkündigungstafeln in der Zeit vom 7.1.74 bis 16.1.74 öffentlich bekanntgemacht.

Willstätt, den 17. Januar 1974

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 7.1.74

Abgenommen am : 17.1.74

